

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen EULENGASSE Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur (e-V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein unterhält einen Vereinsraum in der Eulengasse 65 in 60385 Frankfurt am Main.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein EULENGASSE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie künstlerische Volksbildung und Erziehung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen zeitgenössischer Bildender Kunst und Darstellender Kunst sowie von Vorträgen, Workshops und Seminaren zu künstlerischen und kulturellen Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
4. Ehrenmitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, indem sie die Vereinstätigkeit durch ihre Aktivitäten mittels ihrer herausgehobenen Rolle in der Gesellschaft bzw. im öffentlichen Leben befördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die von einem Vorstandsmitglied für diese herausgehobene Form der Mitgliedschaft vorgeschlagen worden ist. Als Personenkreis für eine Ehrenmitgliedschaft kommen Persönlichkeiten mit einer besonderen Stellung in der Gesellschaft bzw. im öffentlichen Leben infrage. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Ist ein Beirat berufen, sind Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand dem Beirat zuzuleiten. Erhebt der Beirat Einspruch, so soll die Aufnahme unterbleiben.
5. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.

§ 7 Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Absprache mit dem Vorstand sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an der Projektversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§11)
- die Projektversammlung (§ 12)
- der Beirat (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Versammlungsleiter, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
 - Bestimmung der Vereinspolitik im Allgemeinen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Vorstellung eines Haushaltsplanes
 - die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsmäßiger Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, daß die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder seiner Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Projektreferenten, einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und einem Referenten für Kunst- und Kulturbetrieb.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung ihres Nachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer. Der Leiter/Die Leiterin einer jeden Vorstandssitzung wird zu Beginn bestimmt. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Projektversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über Euro 100,- sind für den Verein nur bei Gegenzeichnung durch den Schatzmeister verbindlich; handelt der Schatzmeister, bedarf es insoweit der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
6. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere eine jeweils prüfbare Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung ordnungsmäßiger Verwendungsnachweise und der Abschlussrechnungen.
7. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Die Projektversammlung

1. Die Projektversammlung besteht aus interessierten Mitgliedern des Vereins. Vorrangige Aufgabe der Projektversammlung ist die konstruktive Mitarbeit am Vereinsgeschehen.
2. Die Projektversammlung ist zuständig für:
 - Bestimmung der Vereinspolitik im Einzelnen
 - Bestimmung und Genehmigung der durchzuführenden Projekte
3. Die Projektversammlung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist per Aushang in den Vereinsräumen des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Tagen einzuberufen.
4. Zur Beschlussfassung über ein Projekt ist ein Projektkostenplan vorzulegen.
5. Die Projektversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Projektversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit und Stimmenthaltung von mehr als 1/3 der Anwesenden gilt als Ablehnung des Antrags.
6. Über die Entscheidungen der Projektversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches per Auslage in den Vereinsräumen allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.
7. Gegen Beschlüsse der Projektversammlung kann der Vorstand Veto einlegen; das Veto ist zu begründen. Mit Veto belegte Beschlüsse sind in der Projektversammlung neu verhandeln.

§ 13 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
4. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung eines Vorstandsmitglieds oder auf Anregung eines Beiratsmitglieds statt. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
2. Im übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur sowie künstlerische Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von den folgenden Gründungsmitgliedern von EULENGASSE Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur:


Frankfurt am Main, 02.10.2003



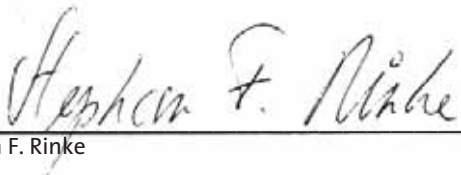
Margret Beck



Steffen Raupach




Vlădmiř Cembre de Sena



Stephan F. Rinke



Harald Etzemüller



Manfred Veltrup



Dirk Kalthoff